Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | **Verfassungssekretariat**

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Lloyd Seaders
Tel. +41 71 353 62 51
lloyd.seaders@ar.ch

Protokoll

der 10. Sitzung der Verfassungskommission vom Donnerstag, 10. September 2020, 16:00 bis 20:00 Uhr, Kantonsratssaal, in Herisau.

Anwesend:

- Regierungsrat Paul Signer, Präsident
- Landammann Alfred Stricker
- Thomas Baumgartner
- Sven Bougdal
- Fabio Brocker
- Jacqueline Bruderer
- Ernst Carniello
- Andreas Ennulat
- Peter Eschler
- Claudia Frischknecht
- Max Frischknecht
- Werner Frischknecht
- Silvan Graf
- Peter Gut
- Walter Kobler
- Paul König
- Margrit Müller
- Sonja Lindenmann
- Roger Nobs
- Walter Raschle
- Zulema Rickenbacher
- Raphaela Rütsche-Urejkic
- David Schober
- Simon Schoch
- Linda Sutter
- Matthias Tischhauser
- Michael Vierbauch

Entschuldigt:

- Hannes Friedli
- Susanne Rohner
- Verena Studer

Protokoll: Lloyd Seaders, Sekretär

1. Begrüssung

Paul Signer heisst die Anwesenden willkommen.

2. Genehmigung Protokoll vom 27. August 2020

Das Protokoll vom 27. August 2020 wird genehmigt.

3. Beratung des Verfassungsentwurfs

Art. 52
-

Art. 53
Eine Frage lautet, ob der Begriff „Beeinträchtigung“ nicht besser wäre als jener der „Behinderung“. In ihrer Rückmeldung weist das Verfassungssekretariat darauf hin, dass die Begrifflichkeiten zu diesem Thema bundesrechtlich vorgespurt sind. So mache der Bund den Kantonen insbesondere im Behindertengleichstellungsgesetz Vorgaben zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Paul König schlägt vor, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen deutlicher zum Vorschein kommen soll. Sein Antrag, wonach Art. 53 spezifisch auf die Kinder und Jugendlichen eingehen sollte, wird mehrheitlich unterstützt (14 dafür; 11 dagegen; 1 Enthaltung).

Art. 54
-

Art. 55
-

Art. 56
-

Art. 57
Ein Mitglied wirft die Frage auf, ob Art. 57 überhaupt noch notwendig sei. Die Landwirtschaft sei Teil der Wirtschaft und brauche nicht unbedingt einen eigenen Artikel. Das Verfassungssekretariat weist auf den Beschluss der Verfassungskommission hin, den Artikel in veränderter Form weiterzuführen. Ein Antrag wird nicht gestellt.

Art. 58
Auf Frage hin erläutert das Verfassungssekretariat, dass das Versicherungsobligatorium in Art. 58 von der geltenden Kantonsverfassung stamme und historisch begründet sei. Möglicherweise diene das Angebot einer kantonalen Versicherung gemäss Abs. 2 dazu, einen erschwinglichen Versicherungsschutz zu ermöglichen.

Art. 59
Das Sekretariat ergänzt auf Anfrage seine Begründung für die Nichtaufnahme des Untergrundes in die kantonalen Regalrechte. Es weist darauf hin, dass die Einführung neuer kantonaler Monopole aus fiskalischen Gründen gegen die Bundesverfassung verstosse und die Gewährleistung der Kantonsverfassung gefährden würde. Die Einführung neuer Regalien müsste vielmehr durch besondere Gründe (z.B. Gefahrenabwehr oder sonstige sozialpolitische Gründe) gerechtfertigt sein. In Art. 59 gehe es jedoch um Monopole zur wirtschaftlichen Nutzung und andere Motive habe die Verfassungskommission nicht erwogen.

Art. 60
Ein Mitglied bedauert, dass Art. 60 offenlässt, welche Art von Forschung zu fördern sei. Der Artikel wirke blutleer, lautet die Kritik. Andere halten es für angemessen, dass die Verfassung primär den Förderungsauftrag

aufnimmt und es dem Gesetz überlässt, das Förderungswürdige vom Förderungsunwürdigen zu scheiden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Verfassung an zahlreichen Stellen Werturteile enthält (z.B. Präambel, Grundrechte und Sozialziele), die dem Gesetzgeber eine Orientierung geben können.

Art. 61
Andreas Ennulat kommt zurück auf einen Beschluss der Verfassungskommission zum Thema Medienförderung. Er beantragt die Aufnahme einer Zusatzbestimmung, wonach der Kanton „die Unabhängigkeit und Vielfalt der Information durch die Medien schützt und unterstützt". Zur Begründung macht er aufmerksam auf Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und der Verschwörungstheorien, die in den sozialen Medien kursieren. Problematisch sei insbesondere die Instrumentalisierung der Pandemie durch Verschwörungstheoretiker und religiöse Fanatiker. Diese Entwicklungen würden aufzeigen – so der Antragsteller – dass seriöser Journalismus wichtig sei, um Gegensteuer zu geben. Gleichzeitig sei der seriöse Journalismus insbesondere durch den wirtschaftlichen Einbruch im Werbemarkt gefährdet. Hierbei verweist Andreas Ennulat auch auf die gegenwärtige Diskussion in der Bundesversammlung um ein Medienförderungsgesetz. Die Kantonsverfassung müsse daher für den Kanton die Möglichkeit schaffen, einzugreifen. Die konkrete Ausgestaltung sei jedoch Sache des Gesetzgebers.

Walter Raschle betritt den Saal.

Entgegnet wird diesem Antrag, dass staatliche Schutzmassnahmen nicht zugleich Vielfalt und Unabhängigkeit gewährleisten können. Sobald der Staat eingreife, gebe es Abhängigkeiten. Eine Frage lautet: „*Wo beginnt die Unabhängigkeit und wo hört die Vielfalt auf?*". Es sei heikel, dem Staat die Antwort darauf zu überlassen, lautet die Kritik. Eingewendet wird auch, dass die freie Meinungsäusserung zur Demokratie gehöre; auch falsche und unerwünschte Informationen müsse man ertragen können, denn die Grenzen zwischen staatlicher Förderung und Zensur seien nicht klar. Entgegengehalten wird dem Antrag auch, dass unklar bleibe, was seriöse und unabhängige Berichterstattung sei, und es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die vom Antragsteller angesprochenen Probleme weit über die kantonalen Grenzen hinausgehen würden: eine örtliche Begrenzung des Problems sei nicht möglich. Ein Mitglied empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass diese Frage eher auf Bundesebne, nicht jedoch in der Kantonsverfassung zu regeln sei. Gegen den Antrag vorgebracht wird auch das Subsidiaritätsprinzip. Die beantragte Förderungstätigkeit des Kantons gehöre schlichtweg nicht zu den Aufgaben des Staates. Gefragt wird auch, wozu die Aufgabenbestimmung überhaupt notwendig sei.
Als Antwort auf die eben gestellt Frage wird erklärt, dass es ohne einen solchen Aufgabenartikel schwierig sei für den Kanton, im Bedarfsfall einzuhaken. Verschiedene Kommissionsmitglieder unterstützen den Antrag von Andreas Ennulat und fragen: „*Wer soll es tun, wenn nicht der Staat?*". Es sei an der Zeit, die Möglichkeit für ein Handeln des Kantons zu schaffen, und dem Staat könne man das nötige Vertrauen entgegenbringen. Ein weiteres Mitglied sagt: „*wir sind der Staat*" und betont das Interesse aller an einer ausgewogenen Medienlandschaft. Für die Annahme des Antrags geworben wird auch mit Hinweis auf das Aufkommen des Nationalsozialismus in Deutschland. Eine solche Geschichte dürfe nicht wiederholt werden und der Verfassungsgeber könne sich hier nicht rausnehmen. Letztlich wird auch ein Vergleich gemacht mit den Aufgabenbestimmungen zur Förderung der Forschung und Kultur. Wenn der Kanton die Forschung und Kultur fördern könne, so sei auch eine Unterstützung des Journalismus möglich. Ein Mitglied schlägt auch vor, die Unabhängigkeit als Zielvorgabe beiseite zu lassen. Dann gehe es darum Qualität und Vielfalt zu unterstützen. Anstelle von Qualität könne auch „Faktenbasiertheit" ins Zentrum gerückt werden – so ein weiterer Diskussionsbeitrag.

Entgegengehalten wird dem, dass die Bewertung der Qualität sehr subjektiv sei. Ausserdem würden auch „Fakenews“ zur Vielfalt beitragen. Bemängelt wird auch, dass völlig unklar bleibe, welche Medien unterstützt werden sollten.
Am Ende wird der Antrag von Andreas Ennulat knapp abgelehnt (10 dafür; 11 dagegen; 6 Enthaltungen).

Die Verfassungskommission hatte beschlossen, dass die Digitalisierung im Grundsatz in der Verfassung in dem Sinne Niederschlag finden solle, als Ihre Chancen zu nutzen und allfällige Risiken für die Bevölkerung zu minimieren sind. Der Entwurfsvorschlag des Verfassungssekretariats erfasst für einige Mitglieder der Verfassungskommission nicht das, was sie anvisiert haben. Das Verfassungssekretariat erklärt, dass der Auftrag „Chancen nutzen und Risiken minimieren“ letztlich nichts aussage und konkretisiert werden müsse. Der Entwurf stelle den Versuch dar, das Anliegen der Verfassungskommission durch konkrete Aufgabenbestimmungen zur Geltung zu bringen. Änderungsanträge werden keine gestellt.

In Frage gestellt wird auch die Formulierung in Abs. 3, weil zu wenig klar werde, dass Kanton und Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass Einwohnerinnen und Einwohner die Informationen erhalten. Es gelte das „Bring-Prinzip“ zu verankern, nicht das „Hol-Prinzip“. Das Sekretariat erwidert, dass die Gewährleistung des Zugangs den Beschluss der VK umsetze und Kanton und Gemeinden aktiv in die Pflicht nehme, die Informationskanäle offenzuhalten. Als Beispiel für eine aktive Gewährleistungsmassnahme erwähnt wird das zur Verfügungstellen von Beraterinnen und Beratern, die beim Ausfüllen der Online-Steuererklärung behilflich sind. Als aktuelles Beispiel im Kanton erwähnt wird auch das Amtsblatt, das online erhältlich ist und dennoch weiterhin in Papierform abonniert werden kann. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Erläuterungen zum Entwurf diese aktive Pflicht von Kanton und Gemeinden betonen sollten. Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

Art. 62
-

Art. 63
Matthias Tischhauser stellt den Antrag, dass das Wort „sinnvoll“ gestrichen werde. So werde etwa auch die Kulturförderung nicht auf „sinnvolle Kultur“ beschränkt und es bleibe völlig offen, was sinnvoll sei und was nicht. Der Antrag findet eine deutliche Mehrheit (17 dafür, 4 dagegen, 6 Enthaltungen).

Peter Gut stellt den Antrag, dass Art. 63 allein die Sportförderung erwähnen solle. Dagegen müsse der Staat beispielsweise keine Pokerrunden fördern. Eingewendet wird dagegen, dass jedoch Musikgesellschaften Unterstützung gebrauchen könnten. Entgegengehalten wird dem Antrag auch, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, zu definieren, welche Angebote für Freizeitgestaltung gefördert werden.

Zulema Rickenbacher beantragt eine Anpassung des Wortlauts in folgendem Sinn: „Kanton und Gemeinden fördern den Sport und andere sozial wertvolle Angebote für Freizeitgestaltungen“. Silvan Graf beantragt dagegen, dass das Adjektiv „sinnvoll“ beibehalten werde. Die Anträge von Zulema Rickenbacher und Silvan Graf werden einander gegenübergestellt. Es setzt sich der Antrag von Silvan Graf mit 15 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen durch. Gegenüber dem Antrag von Silvan Graf obsiegt in einer weiteren Abstimmungsrunde erneut der Antrag von Matthias Tischhauser, wonach der Begriff „sinnvoll“ gestrichen werden soll (16 zu 9 bei 2 Enthaltungen). Zuletzt werden der Antrag von Peter Gut (Reduktion auf Sportförderung bzw. Streichung des zweiten Satzteils) und der Antrag von Matthias Tischhauser (vorliegender Entwurf zu Art. 63 Abs. 1 ohne „sinnvoll“)

einander gegenübergestellt. Die Verfassungskommission spricht sich in dieser letzten Abstimmungsrunde deutlich für den Antrag von Matthias Tischhauser aus (24 zu 2 bei 1 Enthaltung).

Art. 64
-

Art. 65
-

Art. 66
-

Art. 67
-

Art. 68
-

Art. 69
-

Art. 70
Auf Anfrage erklärt das Verfassungssekretariat, dass das Erfordernis der Einheit der Form bewusst nicht eingeführt wurde. Die der geltenden Kantonsverfassung entsprechende Lösung reiche aus und ermögliche eine verhältnismässige Handhabung.

Art. 71
Peter Gut stellt fest, dass die zeitliche Vorgabe für die Behandlung von Initiativen in Abs. 2 („möglichst rasch") sehr schwammig sei. Er weist hin auf die Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden", deren Bearbeitungsdauer sich gemäss Auskunft des Rechtsdienstes auf drei Jahre erstrecke, und stellt sodann einen Ergänzungsantrag in folgendem Sinne: „Das Gesetz legt Behandlungsfristen fest". Die Verfassungskommission unterstützt diesen Antrag mit deutlichem Mehr (20 dafür; 1 dagegen, 6 Enthaltungen). Im Verlauf der Diskussion wird klargestellt, dass Art. 71 sowohl den Kantonsrat als auch den Regierungsrat als Adressaten in die Pflicht nehme.

Art. 72
-

Art. 73
Das Verfassungssekretariat gibt Antwort auf die Frage, was unter Grundsatzbeschlüssen im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. d zu verstehen ist, und definiert diese als wichtige verfahrensleitende Beschlüsse. Als Beispiele für wichtige Weichenstellungen wird hingewiesen auf den Beschluss zur Totalrevision der Kantonsverfassung in Appenzell Ausserrhoden oder die im Kanton Schaffhausen den Stimmberechtigten unterbreitete Grundsatzfrage zur Durchführung einer Strukturreform. Das Verfassungssekretariat wird gebeten, die Bedeutung der Grundsatzbeschlüsse im erläuternden Bericht zu vertiefen.

Art. 74
-

Art. 75
-

Art. 76
Mitglieder der Verfassungskommission machen darauf aufmerksam, dass der neue Entwurf keine grundsätzliche Festlegung zur Amtsdauer festhält. Damit stellt sich insbesondere die Frage, welche Amtsdauern für weitere kantonale Behörden gelten sollten. Das Verfassungssekretariat wird beauftragt, diese Frage zu prüfen.

Art. 77
-

Art. 78
Das Verfassungssekretariat erläutert kurz ihre Entwurfsvarianten zu Art. 78a und Art. 78b. Die erste Variante entspreche den Beschlüssen der Verfassungskommission und enthalte den Versuch einer abschliessenden Regelung der Unvereinbarkeiten auf Verfassungsstufe. Aus Sicht des Sekretariats werden damit Fragen auf Verfassungsstufe zu regeln versucht, die wegen ihrer Komplexität eigentlich auf Gesetzesstufe gehörten. So delegiere bereits die geltende Kantonsverfassung gewissen Fragen an den Gesetzgeber. Die zweite Entwurfsvariante (Art. 78b) sei der Versuch, nur das Grundsätzliche auf Verfassungsstufe festzulegen: nämlich die Unvereinbarkeiten zwischen Kantonsrat, Regierungsrat und kantonalen Gerichten als elementaren Aspekt der Gewaltenteilung. Die Regelung der übrigen Unvereinbarkeiten wird mit dieser Variante dem Gesetzgeber überlassen. Ein Kommissionsmitglied regt an, die Delegationsnorm als verbindlichen Auftrag (z.B.: „Der Gesetzgeber sieht vor“)„ und nicht als „Kann“-Vorschrift zu formulieren. Die Verfassungskommission gibt der zweiten Regelungsvariante mit deutlichem Mehr den Vorzug (23 zu 3 bei 1 Enthaltung).

Art. 79
-

Art. 80
-

Art. 81
-

Art. 82
-

Art. 83
Zulema Rickenbacher beantragt eine Anpassung der Formulierung in Abs. 1: „angemessen“ anstelle von „ausreichend“. Das Sekretariat weist darauf hin, dass es diese Vorgabe aus der geltenden Kantonsverfassung übernommen habe. Es gehe hier um die aktive Information durch die Behörden über ihre Tätigkeit, die not-

wendig ist, damit sich die Leute eine Meinung bilden können. Die Verfassungskommission beschliesst, bei der geltenden Formulierung zu bleiben (21 zu 4 bei 2 Enthaltungen).

Gemäss Auskunft des Sekretariats zu Abs. 2 könne nicht im Voraus abschliessend definiert werden, was für öffentliche oder private Interessen einer Akteneinsicht entgegenstehen könnten. Im Streitfall werde darüber eine Verfügung erlassen und es bestehe die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen. Peter Gut schlägt zunächst vor, den Satzteil „soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise eine Gebühr vorsieht“ zu streichen. Gemäss einem weiteren Vorschlag könnte die Einsicht für Private kostenlos ausgestaltet werden, während für aufwändige Einsichtsanfragen von Institutionen Gebühren erhoben werden könnten. Andere Kommissionsmitglieder wenden dagegen ein, dass es immer wieder mutwillige Einsichtsanfragen gebe. In diesen Fällen müsse die Möglichkeit bestehen, Kosten zu verrechnen. Nach der Diskussion stellt Peter Gut einen neuen Antrag mit folgender Stossrichtung: „Die Einsicht ist *grundsätzlich* kostenlos“. Die Mehrheit der Verfassungskommission bevorzugt am Ende die bestehende Formulierung im Verfassungsentwurf (21 zu 6).

Art. 84
Als Beispiele für eine Staatshaftung erwähnt werden eine missglückte medizinische Behandlung durch den SVAR oder ein durch einen Verkehrspolizisten zu verschuldenden Verkehrsunfall. Für solche Fälle regle Art. 84 Abs. 1 die Haftpflicht des Staates gegenüber den geschädigten Privaten – so die Auskunft des Sekretariats. Bewusst nicht in der Verfassung geregelt werden dagegen der Rückgriff auf Staatsangestellte oder die Haftpflichtversicherung. Die Verfassung regle mit Absicht nur die für den Bürger entscheidenden Eckpfeiler und überlasse nachgelagerten Rechtsetzungsorganen die Regelung des Innenverhältnisses. Als Beispiel für rechtmässig verursachten Schaden erwähnt werden Wasserschäden, die durch Brandbekämpfungsmassnahmen der Feuerwehr entstehen.

Art. 85
-

At. 86
Die Formulierung in Abs. 3 stösst auf Widerstand. Der Beschluss der Verfassungskommission, wonach mindestens drei Wahlkreise gebildet werden sollen, werde damit nicht umgesetzt – lautet die Kritik. Das Sekretariat erklärt, dass es mit dem Erfordernis einer angemessenen Vertretung der Regionen diese Vorgabe der VK anvisiere, auch wenn keine expliziten Ziffern vorkommen. Doch dazu bemerken einige Mitglieder der Verfassungskommission, dass der Begriff der „Regionen“ völlig offen sei. Aus Sicht des Sekretariats ist ausserdem zu beachten, dass die konkrete Ausgestaltung des neuen Verhältniswahlverfahrens nicht feststeht. Es sei daher sinnvoll, dem Gesetzgeber gewisse Spielräume offenzulassen. Matthias Tischhauser beantragt die Aufnahme der expliziten Mindestzahl von drei Wahlkreisen. Einige Kommissionsmitglieder weisen darauf hin, dass sie auch mit einer Mindestzahl von zwei Wahlkreisen leben könnten. Gemäss Vorschlag von Walter Kobler wäre es auch möglich, „mehrere Wahlkreise“ vorzuschreiben. Andere weisen wiederum darauf hin, dass eine Mindestzahl von drei Wahlkreisen ausreichend Spielraum für die konkrete Ausgestaltung offenlasse. Eine Obergrenze müsse nicht festgelegt werden – so eine weitere Feststellung –, denn hierzu gebe es Vorschriften aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Bei der Gegenüberstellung des Vorentwurfs und dem Antrag von Matthias Tischhauser (Explizit: Mindestens drei Wahlkreise) obsiegt der Antrag von Matthias Tischhauser deutlich (24 zu 2 bei 2 Enthaltungen). Zuletzt beschliesst die Verfassungskommission darüber, ob sie das explizite Minimum von drei Wahlkreisen oder das Erfordernis von „mehreren Wahlkreisen“ bevorzug. Die Mehrheit möchte die Aufnahme eines expliziten Minimums von drei Wahlkreisen (14 zu 11 bei 3 Enthaltungen).

Art. 87
Eine Frage lautet, ob mit der politischen Kontrolle des Kantonsrates über alle Behörden auch die Gemeinden miterfasst seien. Das Verfassungssekretariat verspricht, diese Frage nochmals zu prüfen.

Art. 88
Alfred Stricker stellt einen Antrag zu Art. 88 Abs. 1 li. g. Demnach sei der Passus „die Mitglieder“ zu streichen. Es gehe darum, dem Gesetzgeber nicht vorzugreifen, wenn es um die Anzahl der Mitglieder der Ombudsstelle geht; möglich wäre zum Beispiel auch, dass die Ombudsstelle aus einer Person besteht. Andere legen sehr Wert darauf, dass die Ombudsstelle aus mindestens zwei Personen zusammengesetzt wird – aus einem Mann und einer Frau. Gemäss einem weiteren Diskussionsbeitrag sei das Anliegen einer paritätischen Besetzung der Ombudsstelle sehr ernst zu nehmen, doch bleibe es Sache des Gesetzgebers, diese Frage zu regeln. Die Verfassungskommission unterstützt den Antrag von Alfred Stricker mit knappem Mehr (13 dafür, 12 dagegen, 2 Enthaltungen). Gemäss abschliessenden Bemerkungen des Vorsitzenden geht die Verfassungskommission davon aus, dass der Gesetzgeber die Ombudsstelle aus mindestens zwei Personen zusammensetzen wird.

Art. 89
Gemäss Auskunft des Sekretariats habe die Verfassungskommission beschlossen, die Wahl der Datenschutzbehörde durch den Kantonsrat nicht mehr vorzuschreiben, um Flexibilität für interkantonale Zusammenarbeit herzustellen. Peter Gut stellt den Antrag, dass die Wahl der Datenschutzbehörde durch den Kantonsrat vorgeschrieben werde. Sein Antrag findet keine Mehrheit (4 dafür, 17 dagegen, 6 Enthaltungen).

Art. 90
-

Art. 91
-

Art. 92
-

Art. 93
-

Art. 94
-

Art. 95
-

Art. 96
-

Art. 97
-

Art. 98
Das Verfassungssekretariat bestätigt, dass auch referendumspflichtige Ausgabenbeschlüsse der Volksdiskussion unterstehen. Es erachtet die Möglichkeit der Mitsprache auch in diesen Fällen als sinnvoll. Einige Mitglieder bemängeln, dass sie die Entscheide der Verfassungskommission zur Öffnung der Volksdiskussion nicht wiedererkennen. Ein Kritikpunkt ist auch, dass die Formulierung, wonach Anträge *persönlich* vor dem Rat begründet werden können, nicht gut auf juristische Personen zugeschnitten sei. Das Verfassungssekretariat verspricht, dieses Anliegen aufzunehmen und eine Rückmeldung zu geben.

Art. 99
Gemäss Auskunft des Verfassungssekretariats ist die „Planung“ durch den Regierungsrat in seiner Leitungsfunktion enthalten. Walter Raschle stellt den Antrag, dass das Wort „planende“ im Sinne der geltenden Kantonsverfassung wieder aufgenommen werde. Die Verfassungskommission stimmt mehrheitlich für diese Ergänzung (19 dafür, 5 dagegen, 3 Enthaltungen).

Art. 100
-

Art. 101
-

Art. 102
Alfred Stricker kommt zurück auf den Beschluss der Verfassungskommission, die Bezeichnung des Landammannamts durch „Regierungspräsidium“ zu ersetzen. Er warnt davor, sich von den traditionellen Einzigartigkeiten des Kantons zu verabschieden. Es gehe darum, zum kulturellen Hintergrund und zur eigenen Sprache Sorge zu tragen. Die Verknüpfung des Landammannamts mit dem männlichen Geschlecht sei Vergangenheit – so habe ihm gegenüber eine Frau Landammann erklärt, dass das Landammannamt wegen seines historischen und kulturellen Wertes erhaltenswert sei. Zuletzt weist Alfred Stricker auf andere Kantone hin, die diese Amtsbezeichnung ebenfalls kennen und keine Absichten zeigen, diese Bezeichnung abzuschaffen.

Befürworterinnen und Befürworter der neuen Amtsbezeichnung weisen darauf hin, dass man diese Frage bereits lange diskutiert habe. Sie weisen auch darauf hin, dass man das Frauenstimmrecht in Appenzell Ausserrhoden spät eingeführt habe und dass sie nicht immer wieder an diese Vergangenheit erinnert werden wollen. Andere sehen darin eine würdevolle Bezeichnung die zum Kanton gehört. Mit knappem Ergebnis wird der Antrag von Alfred Stricker abgelehnt (10 dafür, 14 dagegen, 3 Enthaltungen).

Art. 103
-

Art. 104
-

Art. 105
Ein Mitglied fragt sich, wann die zeitliche Dringlichkeit gemäss Art. 105 Abs. 5 erkennbar sein solle, und sieht darin eine Gefahr für Korruption und Umgehung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses. Dagegen einge-

wendet wird, dass Art. 105 Abs. 5 nur einen engen Bereich erfasse: nämlich die Gesetzgebung zur Umsetzung von Bundesgesetzen. Gemäss Auskunft des Verfassungssekretariats kommt zuweilen vor, dass die Gesetzgebung des Bundes den Kantonen zu wenig Zeit für die Umsetzung einräumt. Ein typisches Beispiel dafür seien die Gesetzesanpassungen im Steuerbereich. In solchen Fällen brauche es die in Art. 105 Abs. 5 statuierte Rechtsetzungskompetenz. Das Sekretariat weist auch darauf hin, dass diese Regelung seit den Neunzigerjahren streng gehandhabt wurde und unterstreicht, dass dieses Instrument für die Rechtssicherheit der Betroffenen notwendig sei. Der Vorsitzende lässt festhalten, dass die Erläuterungen zum Entwurf zu diesem Thema etwas sagen sollten.

Art. 106
-

Art. 107
Gemäss Auskunft des Verfassungssekretariats und Paul Signer, entspricht die Regelung in Art. 107 Abs. 3 einem praktischen Bedürfnis. Änderungsanträge werden keine gestellt.

Art. 108
-

Art. 109
In der Diskussion wird geltend gemacht, dass die Vorgabe in Art. 109 Abs. 2, wonach Notverordnungen unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind, nicht eingehalten wurde. Diese Aussage wird bestritten. Der Regierungsrat habe dies unverzüglich gemacht – lautet die Erwiderung. Grund für die Verzögerung der Beratung im Kantonsrat sei gewesen, dass der Kantonsrat wegen dem Ausbruch der Pandemie für eine Weile nicht zusammenfinden konnte.

Diskutiert wird ferner, ob der Begriff der „ausserordentlichen Lage“ passend sei. Der Begriff wirke etwa zu technisch – lautet ein Votum. Das Verfassungssekretariat nimmt diesen Hinweis entgegen und wird die Formulierung überprüfen.

Art. 110
-

Art. 111
Eine Frage im Zusammenhang mit Art 111 Abs. 3 lautet, ob der Begriff „bedeutsam“ genügend klar sei und ob die Beschlüsse der Verfassungskommission voll zur Geltung kommen. Das Verfassungssekretariat wird gebeten, diesem Thema nachzugehen.

Paul Signer schliesst die Sitzung um 20:00 Uhr.

Herisau, 17. September 2020

Für das Protokoll:

Lloyd Seaders, Sekretär